

Statuten des Tennis-Club Huttwil

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Tennis-Club Huttwil“ (nachfolgend abgekürzt „TCH“) besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Huttwil. Er bezweckt:

- a) Pflege und Förderung des Tennisspiels
- b) Pflege der Geselligkeit

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der TCH umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehepaare
- c) Ehrenmitglieder
- d) Junioren (17-18 Jahre alt)
- e) in Ausbildung stehende Personen
- f) Kinder (bis 16 Jahre alt)
- g) Passivmitglieder

Übertritte von einer zur anderen Kategorie werden auf das nächste Vereinsjahr wirksam. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr des Mitglieds.

Aktives und passives Wahlrecht können von allen Mitgliedern der Kategorien a) bis e) ausgeübt werden.

Art. 3

Die Aufnahme in den Club erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines Beitrittsgesuchs. Das neue Mitglied erkennt die Statuten und Reglemente an und erfüllt die finanziellen Verpflichtungen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eventuelle Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Er ist bei Bedarf ermächtigt, eine Warteliste für Interessenten zu erstellen.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Wird der Austritt nicht bis zum 31. Dezember der vergangenen Saison schriftlich erklärt, so bleibt das betreffende Mitglied für das kommende Jahr beitragspflichtig.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, gegen die Statuten und Reglemente verstossen, sich nicht an die üblichen sportlichen Verhaltensregeln halten oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die finanziellen Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5

Jedes beitragspflichtige Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühr wird jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge dürfen Fr. 400.- pro Mitglied nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben zusätzliche Beiträge, die gegen Leistung von Fronarbeit zurück erstattet werden.

Passivmitglieder mit mindestens dreijähriger Zugehörigkeit, Junioren und in Ausbildung stehende Personen, welche zu den Aktivmitgliedern übertreten, sind von der Eintrittsgebühr befreit. Aktivmitglieder, deren Mitgliedschaft mehr als zwei Jahre unterbrochen war, bezahlen erneut eine Eintrittsgebühr, sofern sie nicht in der Zwischenzeit den Passivbeitrag bezahlt haben.

Art. 6

Passivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, haben Zutritt zu den Clubanlagen und sind berechtigt, an den geselligen Anlässen des Clubs teilzunehmen. Für die Platzbenützung bezahlen sie die reglementarischen Gebühren für Gäste.

Art. 7

Junioren zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. In Ausbildung stehende Aktive bezahlen ebenfalls einen reduzierten Jahresbeitrag bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Altersjahr. Berufsbegleitende Weiterbildungskurse gelten nicht als Ausbildung im engeren Sinn.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Zweifelsfall und in aussergewöhnlichen Situationen zu entscheiden, wer noch als Studierender gilt.

Art. 8

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Tennissport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Sie besitzen sämtliche Rechte der Aktivmitglieder, sind dagegen von der Zahlung des Jahresbeitrags und der Eintrittsgebühr befreit.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind die folgenden:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Spielkommission
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich vor Beginn der Spielsaison statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen auf Anordnung des Vorstands, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- a) Abnahme der Jahresberichte
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühr
- d) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten, der Spielkommission, des Spielleiters und der Rechnungsrevisoren
- e) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben über Fr. 500.-
- f) Änderung der Statuten
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Vereinsbeschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Änderung der Statuten, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.

Art. 12

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Damen und Herren für die folgenden Ressorts zusammen: Präsident, Vize-Präsident, Spielleiter, Sekretär, Kassier und eventuellen Beisitzern. Beide Geschlechter sollen mit mindestens einer Person im Vorstand vertreten sein. Bis auf die Wahl des Präsidenten und des Spielleiters konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte des Clubs, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder der Spielkommission übertragen sind. Er bereitet die Geschäfte für die Hauptversammlung vor und ist berechtigt, über die Benützung der Plätze, des Clubhauses und anderer Clubeinrichtungen Reglemente aufzustellen. Der Vorstand hat pro Gegenstand eine Ausgabenkompetenz bis Fr. 500.-. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 14

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder Vize-Präsident kollektiv mit dem Sekretär, Spielleiter oder Kassier. Für den Zahlungsverkehr führen der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 15

Die Spielkommission wird gebildet aus dem Spielleiter und 1-2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören müssen. Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Ihre Aufgabe ist die Durchführung von sportlichen Anlässen, Überwachung des Spielbetriebs und die Materialverwaltung.

Art. 16

Es sind zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die ebenfalls wieder gewählt werden können. Sie haben die Rechnungsführung und Materialverwaltung zu prüfen und den Mitgliedern im Rahmen der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

IV. Finanzielles

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind indessen für sämtlichen Schaden haftbar, welche sie dem Club absichtlich oder fahrlässig zufügen. Der Vorstand entscheidet in jedem Einzelfall hierüber.

Art. 18

Die Jahresbeiträge werden für jedes Jahr an der entsprechenden Hauptversammlung festgelegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsversand zu bezahlen, bei Neueintritten ab der Aufnahme. Sollten die Beiträge 14 Tage nach Fälligkeit noch nicht eingegangen sein, ist der Vorstand ermächtigt, die Namensschildchen zu entfernen und Mahnungen zu versenden.

Aktivmitglieder und Junioren, welche nach dem 30. Juni beitreten, bezahlen für das laufende Jahr den halben Jahresbeitrag. Erfolgt der Eintritt nach dem 30. September, ist für das laufende Vereinsjahr kein Jahresbeitrag, sondern nur die Eintrittsgebühr zu zahlen.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Der Vorstand hat die Kompetenz, Mitgliedern, die aus wichtigen Gründen während eines Jahres ganz oder teilweise nicht spielen können, den Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

V. Auflösung

Art. 19

Soll der Verein aufgelöst werden, hat die Hauptversammlung über die Liquidation der Aktiven und Passiven und über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses zu beschliessen.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 20. März 2009 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 19. März 2004.

Tennis-Club Huttwil

Huttwil, den 20. März 2009

Der Präsident
Johann Hirschi

Der Sekretär
Harald Döll